

**Zulassungsantrag der MTV Networks Germany GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „Nick Jr.“**

**Aktenzeichen: KEK 546**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der MTV Networks Germany GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Ligtvoet und Marco de Ruiter, Stralauer Allee 7, 10245 Berlin,

– Antragstellerin –

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Nick Jr.“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 30.01.2009 in der Sitzung am 10.03.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

**Der von MTV Networks Germany GmbH mit Schreiben vom 19.01.2009 bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Nick Jr. stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Zulassungsantrag

Mit Schreiben vom 19.01.2009 hat die MTV Networks Germany GmbH („MTV GmbH“) die Zulassung für das Fernsehspartenprogramm Nick Jr. beantragt. Die MA HSH hat den Antrag am 30.01.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung weitergeleitet.

#### 2 Programmstruktur und Verbreitung

XXX ...

##### 2.1 Plattformverträge

XXX ...

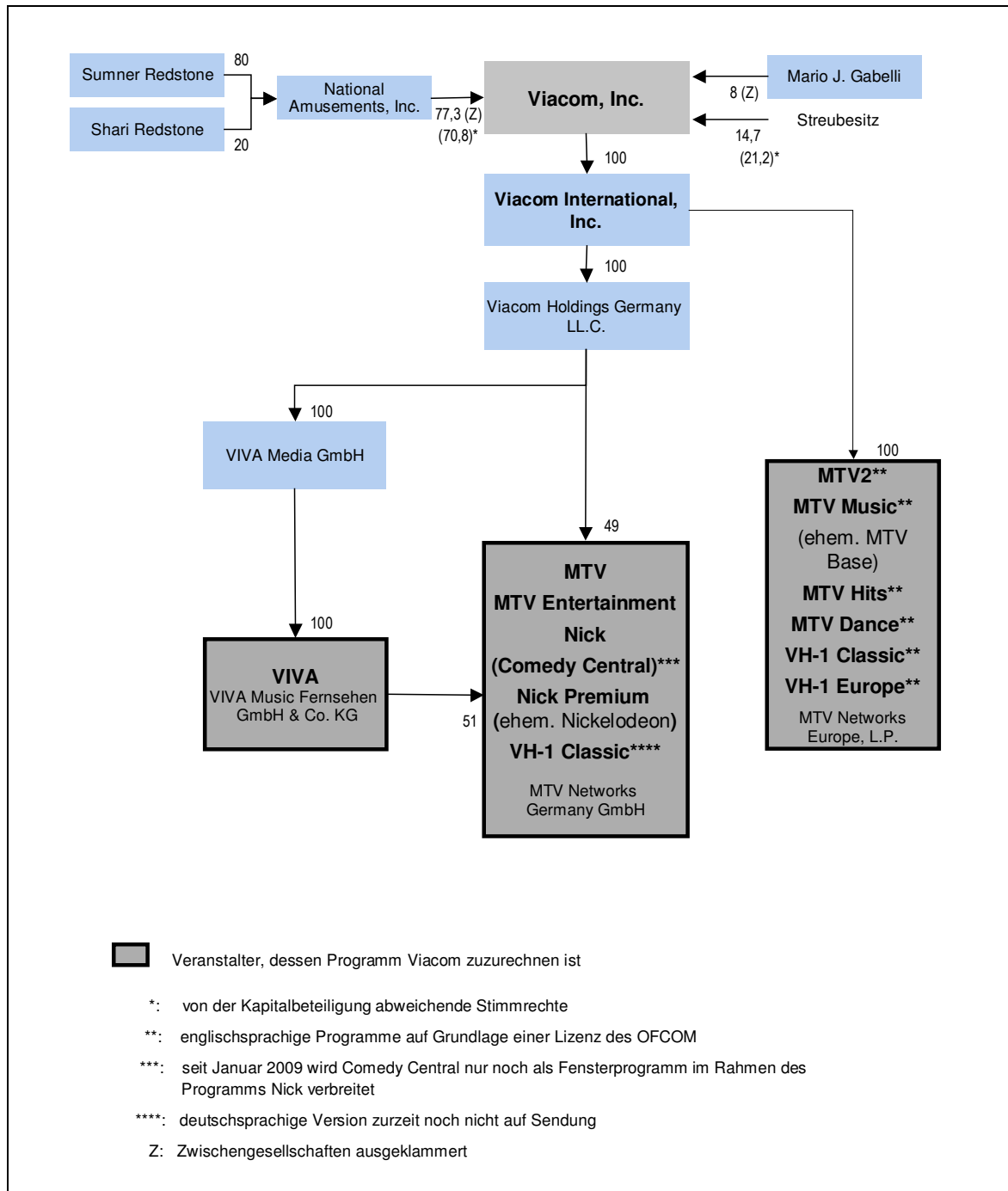
#### 3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 Die Antragstellerin ist Veranstalterin der frei empfangbaren deutschsprachigen Spartenprogramme **MTV**, **Nick**, **Nick Premium** (ehemals Nickelodeon) und **Comedy Central**. Seit Januar 2009 wird Comedy Central jedoch nur noch als Fensterprogramm im Rahmen des Fernsehprogramms Nick veranstaltet. Sie hält ferner eine Zulassung für **VH-1 Classic**, das als deutschsprachige Version des gleichnamigen englischsprachigen Programms geplant, aber noch nicht auf Sendung ist. Bis Mai 2008 hat die Antragstellerin ferner der Veranstalterin MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH das Fernsehprogramm MTVmusic (ehemals DMB 2) vollständig zugeliefert, welches über deren Programmplattform für mobile Rundfunkdienste im DMB-Standard ausgestrahlt wurde (vgl. Beschluss i. S. MFD, Az.: KEK 324 und Az.: KEK 415). Die Veranstalterin hat die Lizenz für DMB-Standard jedoch im Mai 2008 zurückgegeben.

- 3.2** Gegenstand der Antragstellerin ist nach deren Gesellschaftsvertrag XXX ... das Betreiben eines Musikfernsehsenders sowie die Mitwirkung bei Medien- und Internetaktivitäten aller Art XXX ...
- 3.3** An der Antragstellerin sind die VIVA Music Fernsehen GmbH & Co. KG, Köln, mit 51 % und die Viacom Holdings Germany, LL.C., Wilmington/Delaware (USA), mit 49 % der Stimmrechte und Kapitalanteile beteiligt. Über Zwischengesellschaften sind beide im 100%igen Beteiligungsbesitz der Viacom, Inc., die mehrheitlich von der Familie Redstone kontrolliert wird.

Die Viacom, Inc. zählt zu den größten Medienkonzernen der Welt. In Folge von Unternehmensumstrukturierungen fand im Jahr 2005 eine Aufspaltung in zwei eigenständige Gesellschaften, die CBS Corp. und die Viacom, Inc., statt. Zu der neuen Viacom, Inc. gehören die Filmstudios Paramount Pictures, der Video- und DVD-Produzent Paramount Home Entertainment und der Musikproduzent Famous Music. Viacom, Inc. betreibt zudem eine Vielzahl von Online-Angeboten im Internet (vorwiegend senderbezogen). Die Hauptgeschäftsfelder der Viacom, Inc. sind die Veranstaltung von Fernsehprogrammen rund um die Marken MTV und Nick sowie im Unterhaltungsbereich die Film- und Musikproduktion. In Deutschland erzielt Viacom, Inc. neben der Veranstaltung von Fernsehen Umsätze durch Film- und Musikproduktionen sowie Werbezeitvermarktung.

### 3.4 Beteiligungsübersicht



## II Verfahren

Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Dabei ist es unschädlich, dass die Vollständigkeitserklärung von dem Prokuristen anstelle des Geschäftsführers unterschrieben wurde. XXX ...

sind bei der Ernennung mehrerer Geschäftsführer, wie vorliegend, diese entweder nur gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung befugt. Ferner eröffnet XXX ... die Möglichkeit, den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Vorliegend wurde den beiden Geschäftsführern jeweils Alleinvertretungsbefugnis erteilt. Die Vertretungsregel XXX ... ist somit nicht mehr einschlägig. Dem Prokuristen wurde Einzelprokura erteilt. Dies berechtigt ihn nach § 49 Abs. 1 HGB zur Wahrnehmung aller Geschäfte und Rechtshandlungen, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes erforderlich sind. Die Erklärung im Namen der Antragstellerin, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind, ist demnach vom Umfang seiner Einzelprokura erfasst. Umgekehrt kann auch, selbst wenn man von einer weiteren Anwendung XXX ... ausgehen würde, der die Ausübung der Vertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern alternativ auf das Zusammenwirken mit einem Prokuristen beschränkt, kein anderes Ergebnis erreicht werden. Denn es widerspricht dem Sinn und Zweck der Erteilung einer Einzelprokura, nämlich die umfassende Wahrnehmung der Geschäfte i. S. v. § 48 Abs. 1 HGB, wenn der so bevollmächtigte Prokurist nur im Zusammenwirken mit einem organschaftlich vertretungsbefugten Geschäftsführer handeln könnte. Der MA HSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

#### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV von der KEK beurteilt (§§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2, 37 Abs. 1 und 3 RStV).

#### **2 Zurechnung**

**2.1** Der Antragstellerin und ihren Muttergesellschaften bis zur Konzernspitze Viacom, Inc. sind neben dem Programm **MTV Entertainment** für den Referenzzeitraum gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG auch die bundesweiten Fernsehprogramme **MTV, Nick, Nick Premium, Comedy Central** (zur geänderten Veranstaltung des Programms seit Januar 2009, vgl. I 3.1) und

das noch nicht auf Sendung befindliche Programm **VH-1 Classic** sowie das Programm **VIVA** zuzurechnen.

Ferner werden der Viacom, Inc. die von der Tochtergesellschaft MTV Networks Europe L.P. veranstalteten englischsprachigen, auch in Deutschland empfangbaren Programme **MTV2**, **MTV Music** (ehem. MTV Base), **MTV Hits**, **MTV Dance**, **VH-1 Classic** und **VH-1 Europe** zugerechnet, § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG (vgl. zuletzt Beschluss i. S. VIVA Plus, Az.: KEK 363, III 2.1).

XXX ...

### 3 Vorherrschende Meinungsmacht

#### 3.1 Zuschaueranteile

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.02.2009 die Zuschaueranteile für die ihr zurechenbaren Programme mitgeteilt. Im Referenzzeitraum von Januar bis Dezember 2008 betragen die Zuschaueranteile insgesamt **2,2 %** und aktuell im Januar 2009 insgesamt etwa **2,1 %**.

	Zuschaueranteile in %	
	Januar bis Dezember 2008	Januar 2009
VIVA	0,6	0,5
MTV	0,5	0,4
Nick*	0,8	1,2
Comedy Central**	0,3	k. A.
<b>Σ aufgelistete Programme</b>	<b>2,2</b>	<b>2,1</b>

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (GfK-„Marktanteile“), Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, repräsentativ für 34,99 Mio. Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte, Quelle: Schreiben der Antragstellerin vom 25.02.2009, dort angegebene Quelle: AGF/GfK pc#tv, alle Ebenen, BRD gesamt; D+EU.

\* Ab 01.01.2009 Intervall 06:00 – 20:15 Uhr, vorher Intervall 03:00 – 03:00 Uhr.

\*\* Ab 01.01.2009 werden ausgewählte Sendungen des Programms Comedy Central in der Zeit von 20:15 – 06:00 Uhr auf Nick ausgestrahlt.

Für die Programme MTV Entertainment und Nick Premium ist jeweils die Mindestempfangbarkeit nicht erfüllt, so dass keine Zuschaueranteile ausgewiesen werden

können. Das Programm VH-1 Classic (deutschsprachige Version) hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile.

Die in London veranstalteten englischsprachigen Musikprogramme MTV Hits, MTV Dance, MTV Music, MTV2, VH-1 Classic und VH-1 Europe erreichen nach Angaben der Antragstellerin einen nicht relevanten Zuschaueranteil (0,0 % bzw. nicht auswertbar über GfK).

### **3.2 Abschließende Feststellung**

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Spartenprogramms Nick Jr. stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Bauer Hornauer Langheinrich  
Lübbert Mailänder Schwarz Thaenert Wagner